

Im Gesamturteil sind Herausgeber und Autorin/Autoren nur zu beglückwünschen. Ihnen ist ein gut lesbarer, nützlicher Tagungsband gelungen, der insbesondere bei den östlichen Bundesländern auch Forschungsneuland erschließt und sicherlich seine Leserschaft finden wird.

Andreas Röpcke

Klaus-Peter SCHROEDER, „Eine Universität für Juristen und von Juristen“, Die Heidelberger Juristische Fakultät im 19. und 20. Jahrhundert, Heidelberger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen 1, Tübingen: Mohr Siebeck 2010. XX, 744 S. Ln. € 99,-

Jubiläen haben in der jüngsten Zeit mehr oder weniger detaillierte Universitäts-, aber auch Fakultätsgeschichten hervorgebracht. Ein derartiges – wenn auch mit 625 Jahren eher unspektakuläres – Jubiläum veranlasste den Heidelberger Rechtshistoriker Klaus-Peter Schroeder dazu, eine voluminöse (Teil-)geschichte der Heidelberger Juristischen Fakultät zu verfassen. Die letzte umfassende Fakultätsgeschichte aus dem Jahre 1961 bleibt im Umfang weit dahinter zurück.

Schroeder beschränkt sein Werk auf den Zeitraum von 1803 bis 1969. Das Jahr 1803 erklärt sich von selbst. Zu diesem Zeitpunkt fand die Reorganisation der Heidelberger Universität nach dem Wechsel von der Kurpfalz nach Baden statt. Der Zeitpunkt des Darstellungsendes, das Jahr 1969, erklärt sich viel schwerer. Zum einen wird die in diesem Jahre verabschiedete Grundordnung der Universität zur Erklärung herangezogen. Aber sie bedeutet meiner Meinung nach zwar einen gravierenden Umbruch für die Geschichte der Universität, nicht aber einen Einschnitt in der Fakultätsgeschichte. Die zweite Begründung wiegt schwerer. Schroeder bezieht – mit einer Ausnahme – nur verstorbene Professoren in seine Darstellung ein. Dahinter steht der unausgesprochene Gedanke, dass der Historiker keine zeitgeschichtlichen Ereignisse beschreiben und analysieren sollte, an denen er – in welcher Weise auch immer – selbst teilgenommen hat. Das gilt entsprechend für den Rezensenten, der sich bei der Lektüre des Werkes vielfältig an seine Studienzeit erinnert fühlte.

In neun Kapiteln, deren Grenzen im Wesentlichen verfassungsgeschichtlich abgesteckt sind, werden die allgemeinen Rahmenbedingungen, ihre Einflüsse auf die Universität sowie die Lebensläufe der berufenen Professoren vorgestellt. Sowohl vom Umfang als auch vom Inhalt und der Darstellung her liegt der Schwerpunkt des Bandes auf den Biographien. Das hat durchaus seine Vorteile, führt aber andererseits auch dazu, dass die Betrachtung der Leuchttürme manches durchaus interessante Detail im Dunkeln lässt. So sagt doch z. B. die rasche Promotion von Georg Beseler, verbunden mit der Erteilung der Lehrbefugnis im Jahre 1837 viel über die politische Einstellung der Fakultät im Vormärz aus. Immerhin war Beseler in Kiel mit den entsprechenden Vorhaben aus politischen Gründen gescheitert.

Im Einzelnen ließe sich manches gegen das Konzept und die Durchführung sagen. So werden die Biographien nicht nach den juristischen Fächern geordnet. Eine Entwicklung der Fächer wird so nicht nachvollziehbar. Zwar wird z. B. deutlich, welchen Einschnitt die Einführung des BGB in den Rechtsunterricht bedeutete, nicht aber, wie sie die betroffenen rechtshistorischen Fächer beeinflusste. Auch über Umfang und Auswahl der herangezogenen Literatur ließe sich streiten. So fehlen beispielsweise bezüglich Bernhard Windscheids die Monographien Falks und Obers, während die neueren Aufsätze weithin berücksichtigt werden.

Aber diese Bedenken wiegen wenig schwer, wenn der Leser von der Darstellung so gefeselt ist, dass er das Buch nicht aus der Hand legen kann, bevor er es am Stück oder in wesent-

lichen Teilen gelesen hat, und bei genauer Kontrolle feststellt, wie zuverlässig die Auskünfte sind. Vor einer derartig imposanten Leistung muss jede kleinliche Kritik verstummen. Und der begeisterte Leser erfährt zu seiner großen Freude, dass ein zweiter – beziehungsweise erster – Band noch in diesem Jahre erscheinen wird. Diesem Band kann mit Vorfreude entgegengesehen werden. Keine zweite deutsche juristische Fakultät verfügt über eine derartig umfassende Darstellung.

Bernd-Rüdiger Kern

Albrecht KIRSCHNER (Hg.), *Deserteure, Wehrkraftzersetzer und ihre Richter, Marburger Zwischenbilanz zur NS-Militärjustiz vor und nach 1945*, hg. von Albrecht KIRSCHNER im Auftrag der Geschichtswerkstatt Marburg e. V. (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Hessen 74), Marburg 2010. VII, 335 S. ISBN 978-3-942225-10-6. € 24,-

Selten gibt ein Buchtitel so präzise Auskunft über den Inhalt eines Werks wie der des vorliegenden Sammelbands. 19 Einzelbeiträge und ein Vorwort widmen sich der nationalsozialistischen Militärjustiz, beleuchten ihr schreckliches Wirken und ihr unseliges Nachwirken, berücksichtigen die Opfer dieser Unrechtssprechung und die richtenden Täter, legen dabei einen lokalen Schwerpunkt auf Marburg und bilden in der Summe, um das Urteil vorwegzunehmen, eine gelungene Zwischenbilanz.

Das Buch entstand als Begleitband zur Marburger Etappe der Wanderausstellung der „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“, die 2007 in Berlin erstmals gezeigt wurde, 2009 dann in Marburg stand und bis jetzt erst zweimal in Baden-Württemberg zu sehen war: in Freiburg 2008 und im Staatsarchiv Ludwigsburg 2013. Das ist einigermaßen erstaunlich – vielleicht aber auch gerade nicht –, trägt die Wanderausstellung doch den Titel: „Was damals Recht war ... Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht“. Damit greift sie die in jeder Hinsicht umstrittene Äußerung des baden-württembergischen Ministerpräsidenten Hans Filbinger auf, der sie möglicherweise so oder auch nur so ähnlich gemacht hat und sie auf jeden Fall nie mehr los wurde. So wurde dieser Satz aus Baden-Württemberg zum Symbol für die Wehrmachtsjustiz und für den Umgang mit ihr in der Bundesrepublik. Es wäre eigentlich nur folgerichtig, dass sich gerade im Südwesten die Regionalgeschichtsforschung verstärkt diesem Thema angenommen hätte; doch abgesehen von der Auseinandersetzung mit dem Fall Filbinger kann bis jetzt in dieser Hinsicht nur Fehlanzeige erstattet werden.

Die Marburger Zwischenbilanz, die von der Geschichtswerkstatt Marburg erarbeitet und mit dem vorliegenden Werk veröffentlicht wurde, könnte hier durchaus als Vorbild dienen. Es sei dabei eingeräumt, dass sich gerade die Wehrmachtsjustiz einer regional- oder lokalgeschichtlichen Betrachtungsweise oft versperrt. Wer wegen Fahnenflucht oder Wehrkraftzersetzung, vielleicht aber auch nur wegen eines Alltagsdelikts vor einem der gut 1000 Kriegserichte stand, befand sich oft fern von seinem gewohnten Lebensmittelpunkt. Und auch die mehr als 3000 Richter agierten eben „irgendwo“ bei einem Truppenteil, auch das veranschaulicht der Fall des Marinerichters Filbinger. Andererseits deutet die Vielzahl der Kriegserichte, die hohe Zahl der Verfahren (geschätzt ca. 2,5 Millionen) und die ungeheuerliche Zahl der ausgesprochenen Todesurteile (rund 30.000, von denen bis zu 20.000 vollstreckt wurden) darauf hin, dass hier für regional- und lokalgeschichtliche Forschungen noch viel Detailarbeit zu leisten ist.

Marburg nimmt in der Geschichte der Wehrmachtsjustiz eine besondere Rolle ein. Nicht nur, weil hier von 1939 bis 1945 ein Feldkriegsgericht tagte, sondern vor allem auch, weil in